

**Satzung
über die Erhebung von Kosten und Gebühren
in der Stadt Hennef (Sieg)
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.12.1999**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), § 41 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG– vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386) in seiner Sitzung am 20. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

**§ 2
Kostentragung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 sind unentgeltlich, sowie in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Buchstaben g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie der Leitstellengebühr. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 und des § 10 berechnet

§ 4

Personalkosten

Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Die Höhe dieses Kosten-satzes bestimmt sich nach dem Gebührentarif der in § 12 dieser Satzung festge-
legt ist.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum je-
weiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 und des § 10 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied der nach § 12 dieser Satzung festgelegte Betrag erhoben.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Absatz 1 sind die in § 2 Absatz 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Ge-
samtschuldner.

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Absatz 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Ge-
bührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 **Leitstellengebühren**

Die Stadt Hennef (Sieg) erhebt zusätzlich bei jedem Einsatz auf Grundlage der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises und im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises eine Leitstellengebühr, die an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt wird.

§ 11 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Absatz 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in diesem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in diesem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 12 **Gebühren**

Personengebühren

Hauptbrandmeister und Stadtbrandmeister	27,00 DM pro Stunde und Person
Brandmeister und Oberbrandmeister	35,00 DM pro Stunde und Person
Feuerwehrmann bis Unterbrandmeister	22,00 DM pro Stunde und Person

Fahrzeug- und Gerätegebühren

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	119,00 DM / Stunde und Fahrzeug
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	102,00 DM / Stunde und Fahrzeug
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	42,00 DM / Stunde und Fahrzeug
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 oder LF 8/6)	145,00 DM / Stunde und Fahrzeug
Einsatzleitwagen oder Kommandowagen	59,00 DM / Stunde und Fahrzeug
Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	161,00 DM / Stunde und Fahrzeug
Rüstwagen (RW 1)	27,00 DM / Stunde und Fahrzeug
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	24,00 DM / Stunde und Fahrzeug
Gerätewagen (GW-G oder GW-Öl)	50,00 DM / Stunde und Fahrzeug

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 30. September 1991 außer Kraft.